

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 4 AuskPfG

AuskPfG - Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Jedermann kann schriftlich, mündlich oder telephonisch Auskunftsbegehren anbringen.

In Kraft seit 01.01.1999 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)